

Informationen zur Kundengeldabsicherung

Bestehend aus

- Allgemeine Hinweise
- Das sollten Sie vorher wissen
- Was wir von Ihnen benötigen
- Auszug aus den gesetzlichen Vorschriften

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

“REISEGARANT“ Gesellschaft für die Vermittlung
von Insolvenzversicherungen mit beschränkter Haftung
Jessenstraße 4

D – 22767 Hamburg

Telefon +49 40 380 372 30

Telefax +49 40 380 372 50

Internet www.reisegarant.de

Email info@reisegarant.de

Allgemeine Hinweise

Gesetzliche Hinweise

Seit November 1994 sind Reiseveranstalter gemäß § 651 k BGB verpflichtet, erhaltene Kundengelder für den Fall abzusichern, daß infolge einer Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit des Veranstalters Leistungen ausfallen oder dem Reisenden für die Rückreise zusätzliche Aufwendungen entstehen.

Ein Verstoß gegen diese Absicherungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldstrafe von bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.

Wer ist Reiseveranstalter ?

Reiseveranstalter im Sinne des Gesetzes ist, wer mindestens zwei Einzelleistungen, wie z. B. Flug und Unterkunft oder Mietwagen zu einem Gesamtpreis zusammengefaßt anbietet. Darüber hinaus kann bereits das Anbieten von Einzelleistungen als Veranstaltertätigkeit gewertet werden, z. B. das Anbieten von Ferienhäusern oder Boots-Chartern.

Nähere Informationen hierzu enthält auch unser Newsletter vom 02.03.2004.

Ausnahmen der Absicherungspflicht

Ausgenommen von der Absicherungspflicht sind lediglich

- Veranstalter, die nur gelegentlich und außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit Reisen veranstalten
- Anbieter von Tagesfahrten (weniger als 24 Stunden Dauer, keine Übernachtung und Reisepreis bis zu 75 Euro)
- juristische Personen des öffentlichen Rechts

Hinweise zum Sicherungsschein

Der Reiseveranstalter darf

- vor Aushändigung eines Sicherungsscheines keine Anzahlungen oder Vorauszahlungen von Reisenden fordern oder entgegennehmen.
- Anzahlungen und Endzahlungen auf den Reisepreis nur in der Weise von Reisenden fordern und entgegennehmen, wie diese durch seine Reise- und Zahlungsbedingungen vereinbart wurden.

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet,

- an Reisende nur Sicherungsscheine aushändigen, bei denen der Beginn der Reise innerhalb der Gültigkeitsdauer des Sicherungsscheines erfolgt.

bei Beendigung des Versicherungsvertrages unverbrauchte Sicherungsscheine unverzüglich zurückzugeben. Eine weitere Verwendung von Sicherungsscheinen und Druckvorlagen ist dann nicht mehr zulässig.

Das sollten Sie vorher wissen

- **Prämie**

Prämienauskünfte können zur Zeit nur auf Anfrage unter vorheriger Einreichung aller notwendigen Unterlagen abgegeben werden.

- **Sicherheitsleistung**

Die Sicherheitsleistung beträgt bei einwandfreier Bonität des Veranstalters 1 % des abzusichernden Jahresveranstalterumsatzes, mindestens jedoch 10.000 Euro. Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten Bank-Garantie oder durch eine Festgeldabtretung zu erbringen.

Bei bestimmten Rahmenbedingungen ist eine entsprechende Anpassung der Sicherheitsleistung und des Beitrages an die individuelle Situation des Veranstalters erforderlich, z. B. wenn

- der Veranstalter mehr als 10 % des Reisepreises oder mehr als 260,00 Euro als Anzahlung nimmt, oder wenn Restzahlungen früher als 30 Tage vor Reisebeginn fordert oder annimmt.
- der Veranstalter noch kein volles Geschäftsjahr abgeschlossen hat.
- der Veranstalter hauptsächlich Saisongeschäft mit einem nur auf wenige Monate konzentrierten Umsatz betreibt.

Was benötigen wir zur Abgabe eines Angebotes ?

Nachfolgende Unterlagen sind uns vollständig zur Verfügung zu stellen:

- Selbstauskunft
- Ihre Reisebedingungen

Bei Reiseveranstaltern mit einem Umsatz von über 1 Mio. Euro benötigen wir zusätzlich zu den vorgenannten Unterlagen

- die Jahresabschlussunterlagen des abgelaufenen Geschäftsjahres einschliesslich der Vorjahreszahlen

- einen Nachweis für das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter gegen Personen- oder Sachschäden (Kopie des Versicherungsscheines und der letzten Prämienrechnung)

Bei Neugründungen benötigen wir zusätzlich die Eröffnungsbilanz und eine durch den Steuerberater testierte Vermögensaufstellung oder Ihren letzten Steuerbescheid.

Auszug aus den gesetzlichen Vorschriften

§ 651 k BGB „Sicherstellung, Zahlung“

- (1) Der Reiseveranstalter hat sicherzustellen, dass dem Reisenden erstattet werden
1. der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters ausfallen, und
 2. notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Die Verpflichtungen nach Satz 1 kann der Reiseveranstalter nur erfüllen

1. durch eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder
 2. durch ein Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts.
- (2) Der Versicherer oder das Kreditinstitut (Kundengeldabsicherer) kann seine Haftung für die von ihm in einem Jahre insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge auf 110 Millionen Euro begrenzen. Übersteigen die in einem Jahr von einem Kundengeldabsicherer insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge die in Satz 1 genannten Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Erstattungsansprüche in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.
- (3) Zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach Absatz 1 hat der Reiseveranstalter dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Kundengeldabsicherer zu verschaffen und durch Übergabe einer von diesem oder auf dessen Veranlassung ausgestellten Bestätigung (Sicherungsschein) nachzuweisen. Der Kundengeldabsicherer kann sich gegenüber einem Reisenden, dem ein Sicherungsschein ausgehändigt worden ist, weder auf Einwendungen aus dem Kundengeldabsicherungsvertrag noch darauf berufen, dass der Sicherungsschein erst nach Beendigung des Kundengeldabsicherungsvertrags ausgestellt worden ist. In den Fällen des Satzes 2 geht der Anspruch des Reisenden gegen den Reiseveranstalter auf den Kundengeldabsicherer über, soweit dieser den

Reisenden befriedigt. Ein Reisevermittler ist dem Reisenden gegenüber verpflichtet, den Sicherungsschein auf seine Gültigkeit hin zu überprüfen, wenn er ihn dem Reisenden aushändigt.

- (4) Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Reisenden ein Sicherungsschein übergeben wurde. Ein Reisevermittler gilt als vom Reiseveranstalter zur Annahme von Zahlungen auf den Reisepreis ermächtigt, wenn er einen Sicherungsschein übergibt oder sonstige dem Reiseveranstalter zuzurechnende Umstände ergeben, dass er von diesem damit betraut ist, Reiseverträge für ihn zu vermitteln. Dies gilt nicht, wenn die Annahme von Zahlungen durch den Reisevermittler in hervorgehobener Form gegenüber dem Reisenden ausgeschlossen ist.
- (5) Hat im Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Reiseveranstalter seine Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so genügt der Reiseveranstalter seiner Verpflichtung nach Absatz 1 auch dann, wenn er dem Reisenden Sicherheit in Übereinstimmung mit den Vorschriften des anderen Staates leistet und diese den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 entspricht. Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass dem Reisenden die Sicherheitsleistung nachgewiesen werden muss.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn
 1. der Reiseveranstalter nur gelegentlich und außerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit Reisen veranstaltet,
 2. die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75 Euro nicht übersteigt,
 3. der Reiseveranstalter eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unzulässig ist.